

Ist eine Vereinigung ehemaliger aktiver Seefahrer der deutschen Marinen und der zivilen Schifffahrt sowie andere Personen, die sich in besonderer Weise mit der Seefahrt und der maritimen Gedankenwelt verbunden fühlen. Sie bezeichnet sich als Kameradschaft, weil ihre Angehörigen die auf See erlebte Gemeinschaft lebendig erhalten und sie auch anderen vermitteln wollen.

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Marinekameradschaft Wetzlar e.V.“ im Folgenden „MK Wetzlar“ genannt. Er wurde im Jahr 1925 gegründet und ist beim Amtsgericht Wetzlar im Vereinsregister eingetragen.
2. Die MK Wetzlar ist Mitglied des Deutschen Marinebundes, nachfolgend „DMB“ genannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Die MK Wetzlar sieht sich der Kameradschaft und maritimen Traditionspflege unter aktiven und ehemaligen Kameraden der Seefahrt zu Wasser und zu Lande verpflichtet.
2. Die Satzung des DMB ist für die MK Wetzlar verbindlich
3. Die MK Wetzlar ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral, sie bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.
4. Die MK Wetzlar stellt sich folgenden Aufgaben:
 - a) Sie vereinigt ehemalige und aktive Angehörige der Marinen, der zivilen Schifffahrt, der Fischerei und solchen Personen, die dem maritimen Gedankengut nahestehen.
 - b) Die MK Wetzlar pflegt die deutsche Marinetradition und fördert alle Belange der deutschen und internationalen Schifffahrt in enger Zusammenarbeit mit

- dem DMB, mit der Deutschen Marine, der zivilen Schifffahrt und der Fischerei.
- c) Die MK Wetzlar ist bestrebt, der hiesigen Bevölkerung die Bedeutung und Notwendigkeit der Seefahrt für die Bundesrepublik Deutschland und für den Schutz von Umwelt und Gewässern nahezubringen.
 5. Die MK Wetzlar ist selbstlos und gemeinnützig tätig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 6. Der Satzungszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch:
 - a) Förderung, Erhaltung und Pflege des traditionellen maritimen Brauchtums und Liedgutes / Chorgesangs sowie seine Vermittlung nach außen durch den vereinseigenen Shanty-Chor.
 - b) Völkerverständigung durch Patenschaften und Verbindungen zu gleichgearteten Verbänden im In- und Ausland.
 - c) Erhaltung, Pflege und Vermittlung maritimer Geschichte und Gebräuche und deren Vermittlung nach außen.
 - d) Pflege von nationalen und internationalen Partnerschaften und Patenschaften zur Deutschen Marine und internationalen Marinen sowie zur nationalen und internationalen Schifffahrt.
 - e) Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger DGzRS.
 - f) Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
 - g) Zusammenarbeit mit der Sail Training Association Germany (STAG).
 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 8. Es darf keine Person durch Vergütungen oder durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zielen der MK Wetzlar fremd oder unangemessen hoch sind.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der MK Wetzlar können ehemalige und aktive Angehörige der Marinen, der zivilen Schifffahrt, der Fischerei und solche Personen werden, die der Seefahrt und dem maritimen Gedankengut nahestehen.
2. Ein Aufnahmeantrag in die MK Wetzlar kann jederzeit gestellt werden.
Er muss schriftlich erfolgen und sollte begründet werden. Darüber hinaus erfolgt eine Vorstellung des Antragstellers über die „Bordnachrichten“. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung ergeht schriftlich, sie bedarf keiner Begründung.
3. Wird der Bewerber aufgenommen, ist eine Beitrittserklärung zu unter-

schreiben. Mit dem Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird der Aufgenommene vollwertiges Mitglied der MK Wetzlar und des DMB und erkennt die Ziele und die Satzung der MK Wetzlar und des DMB als verbindlich an.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben der MK Wetzlar und des DMB nach besten Kräften zu fördern. Alle Mitglieder sind gehalten, sowohl untereinander als auch vor Außenstehenden ein der seemännischen Bordgemeinschaft entsprechendes kameradschaftliches Verhalten zu zeigen und damit zum Zusammenhalt und Ansehen der Kameradschaft beizutragen.
5. Der Vorstand kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende ernennen. Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden können Mitglieder ernannt werden, die sich um die MK Wetzlar und die Förderung der Ziele der MK Wetzlar besonders verdient gemacht haben. In Ausnahmefällen können Mitglieder aus Partnerschaften zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Jahreshauptversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit (Ehrenvorsitzender) oder einfacher Mehrheit (Ehrenmitglied) widerrufen, wenn das Mitglied sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

§4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der MK Wetzlar endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Auflösung der MK Wetzlar
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06 oder 31.12. des Jahres. Andernfalls bleibt die Mitgliedschaft ein weiteres ½ Jahr bestehen.
3. Bleibt ein Mitglied 2 Monate ohne schriftliche Begründung mit der Beitragszahlung des vollständigen Jahresbeitrages im Rückstand, ist vom Vorstand schriftlich auf den Beitragsrückstand unter Hinweis auf die Bestimmungen der Satzung hinzuweisen. Falls der Vorstand nicht aus besonderen Gründen einer Stundung zustimmt, hat das Mitglied mit Ablauf des 4.ten Monats des Rückstandes der fälligen Beitragszahlungen unter gleichzeitiger Meldung an den DMB aus der Mitgliederliste zu streichen und aus der MK Wetzlar auszuschließen. Eine Neuaufnahme kann in diesem Fall erst nach einem Jahr erfolgen, wenn nicht die

Mitgliederversammlung schon früher der Neuaufnahme mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

4. Aus der MK Wetzlar können Mitglieder ausgeschlossen werden bei:
 - a) Hartnäckiger oder anhaltender Missachtung der Satzung der MK Wetzlar oder der Beschlüsse ihrer Organe.
 - b) Einem Verhalten, das den Zielen der MK Wetzlar oder des DMB zuwiderläuft.
 - c) Schädigung des Ansehens der MK Wetzlar oder des DMB.
5. Vor dem Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes durch den Vorstand sind die Tatbestände und die Beweismittel schriftlich dem Auszuschließenden mitzuteilen und ein Anhörungstermin anzuberaumen. Beim Anhörungstermin muss dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden. Er kann seine Stellungnahme mündlich oder schriftlich vortragen. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu fertigen.
6. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt durch den Vorstand und ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist binnen einer **weiteren** Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses vom Betroffenen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über vorstehendes Recht ist das Mitglied bei Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses zu belehren.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande, ist der Einspruch abgelehnt.
8. Vor Abschluss des vereinsinternen Rechtsweges ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten ausgeschlossen.
9. Mitglieder, die gestrichen, ausgeschlossen oder freiwillig ausgeschieden sind, müssen an die Kameradschaft den Mitgliederausweis und alle Gegenstände wie Dokumente, Arbeitsunterlagen, Geschenke, Dateien u.a. zurückgeben, welche ihnen für Tätigkeiten in der MK Wetzlar zur Verfügung gestellt worden sind.
10. Bei Ausscheiden des Mitglieds erfolgt keine Rückzahlung der von ihm geleisteten Mitgliederbeiträge oder Spenden.
11. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen der MK Wetzlar zu.

§5

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Hierzu ergehen schriftliche Einladungen, gegebenenfalls mit Tagesordnung. Diese erfolgen in der Regel im vereinseigenen Bekanntmachungsblatt „Bordnachrichten“. Die Einladung per Telefax oder E - Mail ist zulässig. Der Versand einer E - Mail mit entsprechendem Inhalt gilt dabei als ordentliche Zustellung.
Die Einladung zur JHV kann ebenfalls per E - Mail versandt werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn der fünfte Teil aller Mitglieder dies schriftlich verlangt. Hierzu ergeht eine gesondert schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Zwecks entsprechen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, hier JHV genannt. Die JHV findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Hierzu ergeht eine gesonderte schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand aufzustellen ist.
4. Der Schriftführer hat über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen Niederschriften (Protokolle) zu fertigen, die von ihm und vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter im Amt oder dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben sind. Sie sind auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Sie sind zu den Akten zu nehmen und können von den Mitgliedern bei Bedarf eingesehen werden. Das Protokoll der JHV (seine Beschlüsse) ist auf der nächsten JHV zu verlegen.
5. Ergänzende oder sonstige Anträge zur Tagesordnung müssen grundsätzlich schriftlich und bis spätestens 4 Wochen vor der JHV beim Vorstand eingereicht sein. Die Anträge werden vom Vorstand entgegengenommen, beraten und in der JHV zur Beschlussfassung vorgelegt.
6. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Geschäftsberichte / Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) die Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - c) die Entlastung / Nichtentlastung einzelner Vorstandsmitglieder, des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr,
 - e) Den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - f) Sowie über die Anträge zu beraten und zu beschließen.

Darüber hinaus obliegt es einer JHV oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, über Satzungsänderungen, über den Austritt aus dem DMB oder sonstige Belange von außerordentlicher Bedeutung zu beraten und zu beschließen.

7. Jede Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Auflösung der Marinekameradschaft Wetzlar e.V. kann nur auf einer JHV oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

9. Für die Abstimmungen in den Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sowie in den Ausschüssen und im Vorstand genügen grundsätzlich einfache Mehrheitsbeschlüsse, qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse sind nur in den in dieser Satzung festgelegten Sonderfällen und gemäß §§ 33 und 41 BGB erforderlich. Wird bei Beschlüssen, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, Stimmengleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Erfolgt Widerspruch, ist geheim abzustimmen.
11. Der MK-Vorsitzende, bzw. dessen Vertreter im Amt (vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung, es sei denn, die Mitglieder wählen für Teile oder für die gesamte Versammlung einen anderen Versammlungsleiter, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Eine solche Maßnahme ist zu begründen und zu protokollieren.
12. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§6

Organe der MK Wetzlar

Organe der MK Wetzlar sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Kassierer,
 - g) dem Heimwart,
 - h) dem Shantychor-Sprecher oder dessen Vertreter
 - i) Höchstens vier Beisitzer (z.B. BN-Redaktion, Pressewart, Festausschuss, besondere Aufgaben Bauwesen-Sicherheit-Technik)
2. Gleichstellungsbestimmung:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

3. Die Marinekameradschaft Wetzlar wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Kassierer) gemeinsam im Sinne des § 26 Abs 2 GB nach außen vertreten. Familienangehörige dürfen in Personalunion (BGB) dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.
4. Kandidaten für ein Vorstandsamt können von allen stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie sollten mindestens 3 Jahre Mitglieder der MK Wetzlar sein. Von dieser Bedingung kann in durch besondere Qualifikation begründeten Fällen abgewichen werden. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Vereinbarungen von Vertragscharakter bedürfen der schriftlichen Form und sind nach § 7 Abs. 2 der Satzung zu unterzeichnen.
6. Vertragliche Vereinbarungen den Shanty-Chor betreffend bedürfen der zusätzlichen Unterschrift des ShantyChor Sprechers oder dessen Vertreter.
7. Auf der Jahreshauptversammlung erfolgen alle 2 Jahre die Wahlen des Vorsitzenden,
Schriftführers,
Kassierers,
sowie die Hälfte der Beisitzer
und – um 1 Jahr versetzt – alle 2 Jahre die Wahl der Stellvertreter und der anderen Hälfte der Beisitzer.
Eine Abweichung von dieser Regelung in unumgänglichen Fällen bedarf eines Beschlusses einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen sind ein Wahlleiter und ein stellvertretender Wahlleiter zu wählen. Diese stehen für die Wahl in den Vorstand nicht zur Verfügung.
9. Die Wahlen sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auf Antrag auf offene Wahl durch heben der Hand gewählt werden. Stehen für ein Vorstandsamt mehr als ein Kandidat zur Verfügung, muss geheim abgestimmt werden.
10. Der Vorstand hat die MK Wetzlar nach ihrer Satzung, der Satzung des DMB und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung zu leiten und deren Entscheidungen oder Beschlüsse umzusetzen. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer) gemäß § 7 Abs 2 vertreten.

11. Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliedschaft gegenüber für die ordentliche Geschäftsführung verantwortlich. Wesentliche, den Verein betreffende Beschlüsse sind von der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung, zu treffen. In Eilfällen, welche einer unaufschiebbaren Entscheidung bedürfen, können jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam Entscheidungen selbstständig herbeiführen. Über diese Entscheidungen ist unverzüglich innerhalb von 7 Kalendertagen der Vorstand und bei Bedarf die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung in Kenntnis zu setzen.
12. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass seine Tätigkeit erleichtert wird.
13. Der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter im Amt beruft den Vorstand bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei der Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. Er bereitet die Tagesordnung vor, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ehrenvorsitzende können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
14. Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt oder Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 3 Wochen auszuhändigen.
15. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe aller Mitglieder bedienen.

§8

Haftungsbefreiung

Der Verein ist verpflichtet, im Innenverhältnis Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur, falls der Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder von Dritten in Anspruch genommen werden und der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für den Verein tätig geworden sind. Die Freistellung erfolgt außerdem nur für den Fall, dass dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Im Falle vorsätzlichen Handelns oder falls das Verhalten gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt, der nicht fahrlässig begangen werden kann, hat die Freistellung nicht zu erfolgen.

§9

Ausschüsse

Zur Beratung des Vorstandes und zur Lösung besonderer Aufgaben oder Problemen kann von jedem Mitglied ein Ausschuss beantragt werden. Über die Notwendigkeit der Beantragung und Einsetzung eines Ausschusses entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ziel und Zweck ist es, bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten entweder zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Vorstand unparteiisch zu vermitteln, um gegebenenfalls gerichtliche Auseinandersetzungen unnötig zu machen. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit Rederecht in den Ausschuss entsenden.

1. Die Ausschüsse arbeiten unabhängig vom Vorstand und unterliegen keinerlei Weisung.
2. Der Ausschuss hat Vorschlags- aber kein Weisungsrecht.
3. Auf Wunsch der Beteiligten unterliegen die Verhandlungen der Ausschüsse der Vertraulichkeit und werden nicht offengelegt. Andernfalls berichten die Ausschüsse auf der Mitgliederversammlung über die Verhandlungen und deren Ergebnisse.
4. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden bei Bedarf auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Sitzung leitet.
5. Die gewählten Personen sollten eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft nachweisen.
6. Die Ausschüsse können von jedem Mitglied beantragt werden.

§10

Beiträge

1. Jedes Mitglied der MK Wetzlar ist zur Zahlung des in der JHV festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Die Fälligkeit der Jahresbeitragszahlungen wird vom Vorstand festgelegt.
2. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können jedoch freiwillig Beiträge entrichten.

4. Die Gebühren für den Bezug der Verbandszeitschrift des DMB sind in den jeweiligen Beiträgen der MK Wetzlar enthalten.
5. Die Beiträge werden grundsätzlich im Beitragseinzugsverfahren eingezogen. Ausnahmen sind zulässig.

§ 11

Mitarbeit

Die Mitarbeit in der MK Wetzlar ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können mit Zustimmung des Vorstandes erstattet werden.

Eine Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder kann in Höhe von bis zu 500,00 € jährlich gezahlt werden, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung dieses mit einfacher Stimmenmehrheit personengebunden beschließt.

§12

Persönlichkeitsrechte

Jedes Mitglied erklärt mit seinem Beitritt, dass es das ihm zustehende Recht am eigenen Bild auf den Verein überträgt. Es erklärt mit seinem Beitritt, dass der Verein insbesondere berechtigt ist, das Bild des Mitgliedes zu veröffentlichen, sofern das Bild im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins angefertigt wurde. Diese Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Erlaubnis, ein Bild zu Werbezwecken des Vereins zu verwenden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Erlaubnis des Mitgliedes.

§13

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassierer hat die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen auf das Bankkonto bzw. Spargbuch der MK Wetzlar einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten. Der Kassierer ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich und ist verpflichtet, dem Vorstand die Kassenbücher und die Unterlagen hierzu jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bankkonten und Spargbücher sind auf den Namen der MK Wetzlar zu führen.
2. Von der JHV sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer werden im Wechsel jährlich für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer prüfen jährlich rechtzeitig vor der JHV die Kassen-

bücher und den Kassenbestand auf Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der geschäftsführende Vorstand vorweg zu informieren.

3. Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Überprüfung ist unter Hinzuziehung beider Kassenprüfer durchzuführen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§14

Auflösung der MK Wetzlar

1. Die Auflösung der MK Wetzlar kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{1}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte diese außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{1}{4}$ Mehrheit beschließt.
2. Die Einladung hierzu erfolgt gem. §5 Abs. 2.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der MK Wetzlar fällt ihr Vermögen zu je 50% an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ und an den „Deutschen Marinebund (DMB)“ zur Pflege und Erhaltung des Marine-Ehrenmals in Laboe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
4. Für die Auskehrung des Vermögens ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde erforderlich.

§15

Liquidatoren

1. Im Falle der Auflösung der Marinekameradschaft Wetzlar e.V. sind von der Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung die nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren zu bestellen.

§16

Schlussbestimmung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen einzuleiten und der Jahreshauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen und beim Vereinsregister anzumelden, welche das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung in das Vereinsregister und die zuständige Finanzbehörde hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorschreiben.
2. Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.02.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar in Kraft.